

Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

In Sachen

RA Rolf Bossi, Sophienstr. 3, 80333 München

- Gläubiger -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwälte

Rolf Bossi, Steffen Ufer, Prof. Dr. Ulrich Ziegert, Sophienstraße 3, 80333 München

Bankverbindung: Konto 1652 80-806 bei Postbank München (BLZ 700 100 80)

gegen

Herrn Hans-Georg Huber, Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe

- Schuldner -

Drittschuldner:

HypoVereinsbank Garmisch-Partenkirchen, Am Kurpark 13, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Konto-Nr.: 429 30 29

Konto-Nr.: 429 65 67

Konto-Nr.: 594 47 08

Commerzbank Garmisch-Partenkirchen, Marienplatz 2 a, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Konto-Nr.: 160 95 51

und alle sonstigen Geschäfts- und Kontenverbindungen.

Gemäß Versäumnisurteil vom 20.08.02 des Landgerichts München II (AZ: 13 R O 4094/02) kann der Gläubiger vom Schuldner folgende Beträge beanspruchen:

NR.	DATUM	HAUPTFDG	KOSTEN	ZINSEN	K-ZINS	ANMERKUNGEN
1.	16.06.02	17938,03				HF 5% über EZB Basiszinssatz ab 16.06.02
2.	27.08.02		1724,00			KFB 7,47% ab 23.08.02 <i>(5% + Basisatz)</i>
3.	29.08.02		201,80			ZVA
4.	13.09.02		22,24			Nachnahme
5.	13.09.02		25,24			Nachnahme
6.	07.11.02		223,80			PFÜB
7.	07.11.02	17938,03	2197,08	526,62	26,47	Endsummen

Gesamtforderung am 07.11.02: EUR 20688,20 zzgl. weiterer EUR 4,08 Zinsen pro Tag. *(überzeit)*
(5% + Basiszinssatz aus Hauptforderung 17938,03 € und Kosten von

1724,- €

Bereits enthalten sind die für dieses Schreiben anfallenden Kosten, die sich wie folgt berechnen :

Geschäftswert	20688,20 EUR	✓
3/10 Zwangsvollstr.geb., § 57 BRAGO	193,80 EUR	✓
<u>Auslagenpauschale, § 26 BRAGO</u>	<u>20,00 EUR</u>	e
Zwischensumme	213,80 EUR	
<u>Gerichtskosten für dieses Verfahren</u>	<u>10,00 EUR</u>	✓
SUMME	223,80 EUR	

Wegen obiger Forderung werden folgende Ansprüche für den Gläubiger gepfändet und diesem zum Zwecke der Einziehung überwiesen.

Alle angeblichen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Schuldners gegen den vorstehend bezeichneten Drittschuldner unter Einschluß von dessen sämtlichen Filialen und Zweigniederlassungen aus allen mit dem Schuldner unterhaltenen Geschäftsverbindungen, soweit sie nachstehend dargestellt werden, und bestehenden Verträgen, z.B. Giro-, Festgeld, Verwahr-, Termingeld-, Spar- und Treuhandverträgen, insbesondere auf

a) Auszahlung des gegenwärtigen und zukünftigen gesamten Überschusses (Guthaben), das dem Schuldner bei Saldoziehung aus der in laufender Rechnung bestehenden Geschäftsverbindung von allen dort unterhaltenen Konten jeweils gebührt.

b) Gutschriften aller künftigen Eingänge und auf laufende Auszahlung der Guthaben, auf Durchführung von Überweisungen an Dritte aus allen dort unterhaltenen Giroverträgen oder anderen Konten der oben bezeichneten Art- dies gilt insbesondere für die täglich zwischen zwei Rechnungsabschlüssen entstehenden Kontoguthaben (sog. Tagessalden), auch dann wenn es sich um eine Kontokorrentkonto handelt; ferner das Recht des Schuldners, zwischen den Rechnungsabschlüssen Auszahlungen von Guthaben an sich selbst oder an Dritte (Barzahlung, Überweisung oder Zahlung in anderer Weise) verlangen zu können.(hierzu wird ausdrücklich auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 30.06.1982 VIII ZR 129/81 - und 1982 - I ZR 148/80- abgedruckt in NJW 1982, 2192 verwiesen);

c) Auszahlung von Geldern, die durch Überweisung oder auf anderem Weg bei dem Drittschuldner eingehen und für die Schuldner bestimmt sind.

d) Auszahlung von Spareinlagen einschließlich der Prämienzahlungen samt Zinsen und Zinseszinsen.

e) Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluten aus den bereits mit dem Schuldner abgeschlossenen Kreditgeschäften. Die gilt insbesondere -unter Bezugnahme auf die vorstehend genannten Urteile -auch für die dem Schuldner zur Überziehung seiner Konten zur Verfügung gestellten Kreditrahmen und die bereits zugesagten Kredite.

f) Auskunft über den beiderseitigen Forderungsbestand (ebenfalls als unseibständiges Nebenrecht, das bei der Pfändung der Forderung zwar mitgepfändet ist, aber hier zur Klarstellung ausdrücklich aufgeführt wird).

h) Darlehensrückzahlung durch den jeweiligen Drittschuldner ohne Rücksicht auf dessen Benennung, insbesondere aus Sparkassenbriefen, Schuldverschreibungen, Festgelddarlehen samt den angefallenen Zinsen und anderen möglichen Gutschriften.

g) Herausgabe von allen Papieren, wie insbesondere Sparkassenbücher, Pfandscheine, Versicherungsscheine, Depotscheine, Hypotheken- und Grundschuldbriefe an Grundstücken des Schuldners.

h) Rückübertragung des Eigentums an den an den jeweiligen Drittschuldners sicherungsübereigneten Kraftfahrzeugen, Warenlagern, Wertpapieren, Wertgegenständen nach Tilgung des Darlehens oder Wegfall des Schuldgrundes, der der Sicherung zugrundeliegt oder sonstiger Beendigung des Sicherungszwecks, außerdem der Anspruch des Schuldners auf Auskehrung des bei der Verwertung des Sicherungsgutes verbleibenden Erlösüberschusses.

i) Zutritt zu den beim Drittschuldner unterhaltenen Schließfächern unter Mitwirkung des jeweiligen Drittschuldners.

j) Herausgabe von Wertpapieren und Urkunden aller Art, aus Depot- und Verwahrungsverträgen, auf Auskunftserteilung und aus Ausfolgung hinterlegter Waren und sonstiger Sicherheiten. Zugleich wird im Wege der Hilfspfändung angeordnet, daß für die Pfändung des Inhalts der genannten Schließfächer ein von den Antragsteller zu beauftragender Gerichtsvollzieher Zutritt zu den Schließfächern zum Zweck der Pfändung beweglicher Gegenstände zu nehmen hat.

k) Im Rahmen der Hilfspfändung wird ferner angeordnet, daß die Schuldner evtl. in ihrem Besitz befindliche Sparbücher an einen von den Antragstellern zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben hat.

l) Alle Ansprüche der Schuldner auf Rückabtretung und Rückzahlung abgetretener Forderungen insbesondere aus dem Verkauf von Häusern, Grundstücken und Eigentumswohnungen.

Dem Schuldner wird verboten, über die gepfändeten Ansprüche zu verfügen, insbesondere, sie einzuziehen.

Dem Drittschuldner wird verboten, an den Schuldner zu leisten.

Garmisch-Partenkirchen, den

11. 5. 11. 02


.....
Rechtspfleger

Abkürzungserklärung: HF = Hauptforderung, MB = Gebühren für Mahnbescheid, VB = Gebühren für Vollstreckungsbescheid, KFB = Kostenfestsetzungsbeschuß, ZVA = Zwangsvollstreckungsauftrag, PFÜB = Pfändungs- und Überweisungsbeschuß, EV-Antrag = Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, EMA = Einwohnermeldeamtanfrage, HR-Anfrage = Handelsregisteranfrage, Nebenfdg = Nebenforderung, K-Zins = Zinsen auf Kosten, Zinssatz = Diskontzinssatz der Bundesbank bis zum 31.12.98 oder Basiszinssatz der EZB ab dem 1.1.99